

Offertorium sehr wenig Wasser eingießen, dann braucht er auch nur eine solch geringe Menge Weines, resp. Weinsgestalten zu sumieren, daß von dem Alkohol, den er zu sich genommen hat, kaum geredet werden kann. Einen Schaden für die Gesundheit braucht er gewiß nicht zu fürchten. Uebrigens erscheint es unbillig und einseitig, eine so edle Gabe des Schöpfers, wie der Wein ist, mit unversöhnlichem Hass zu verfolgen. Heilige Schrift und Erfahrung lehren etwas anderes, zeigen, daß der vernünftige Gebrauch auch dieses Naturproductes dem Menschen nur zum Heile gereichen kann.

St. Florian.

Prof. Astenstorfer.

X. (Restitution.) Marcus, ein Beamter an einer großen Cassie, wird von seinen Collegen, welche Gelder unterschlagen, stürmisch gedrängt, daß er auch defraudiere. „Damit Sie klaren Wein haben, sei Ihnen gesagt, daß auch Sie das Ihre auf dem Kerbholze haben, und daß es uns leicht ist, Sie von der Anstellung zu entfernen. Wir brauchen die Sache nicht an die letzte Stelle zu bringen, sondern wenn wir Ihre jetzige Engherzigkeit und Ihre früheren Vergehen dem höheren Beamten A mittheilen, so werden Sie wegen Ihrer Vergehen entlassen“.

Marcus sieht, daß er mit den Wölfen heulen müsse, wenn er nicht brotlos werden wolle, denn für einen anderen Beruf hat er nicht Kenntniß und Fähigkeit. Weil er im beständigen Betrüge lebt, unterläßt er einige Jahre die heilige Beicht. Um aber seine Betrügereien doch einigermaßen gut zu machen, spendet er nebenher reichlich Almosen und läßt sogar Messen zahlen. Nach Jahr und Tag consterniert ihn eine Predigt und er geht zur heiligen Beichte.

1. Was hat Marcus wegen der begangenen Betrügereien zu thun?

2. Welche Weisungen hat man ihm für die Zukunft zu geben?

ad 1. Marcus ist, wie ja klar, zur Restitution verpflichtet. Seine Almosen und Messstipendien, mit denen er sein Gewissen einschläfern wollte, darf er keineswegs in Abzug bringen. Der Geschädigte ist ja bekannt, und dann hat diesem der Ersatz geleistet zu werden, sonst wird das Unrecht nicht aufgehoben; cl. Lehmkuhl I. 1019. Delama II 713. Hier ist auch die Frage, welche Lehmkuhl in § 1031 erörtert, nicht einschlägig, denn dort ist unterstellt, daß ein früherer Beichtvater dem Ersatzpflichtigen auferlegt habe, das unrechte Geld zu frommen Zwecken zu verwenden. Marcus aber hat dies aus eigenem Antriebe gethan.

ad 2. Da Marcus in arger Bedrängnis ist, so kann er scheinbar direct zur Unterschlagung von Cassengeldern mitwirken, wenn er nur den Vorsatz und die Möglichkeit hat, die auf ihn entfallenden Beträge zu ersetzen. Er muß diese Summen getrennt von seinem Privatgelde verwahren, ja er muß sie fruchtbar anlegen, um der Cassie später möglichst genauen Ersatz leisten zu können. Am thun=

lichsten ist es wohl, wenn Marcus diese defraudierten Summen in einem eigenen Sparcassebuch anlegt, und dasselbe durch ein gesetzlich unanfechtbares Codicill oder Testament der Casse oder dem Eigenthümer vermacht. Er könnte auch einen verlässlichen legatarius fiduciarius einsetzen. Dies für den Fall seines vorzeitigen oder plötzlichen Ablebens, denn wenn sich die Umstände ändern, oder er in Pension geht und so dem Drucke der Collegen entgeht, so hat er ehemöglichst den Ersatz zu leisten und nicht nach seinem Tode zu verschieben.

„Hochwürden, habe ich die Pflicht, diese Zustände in der Verwaltung an letzter Stelle anzuzeigen?“

„Sind Ihnen die anderen Beamten untergeordnet, so dass Sie über ihre Gebarung die Aufsicht zu führen haben?“

„Nein, ich bin ihnen gleichgestellt“.

„Dann verpflichtet Sie die Gerechtigkeit nicht zu diesem Schritte. Wenn sich aber die Umstände ändern und Sie in Pension gehen, verpflichtet Sie die Nächstenliebe dazu“. Lehmf. I. 1013. Del. II. 705.

Mairhofen.

Johann Pair.

XI. (Bedingte und unbedingte Spendung der letzten Delung im Falle eingetretener Bewusstlosigkeit.) Cajus, ein noch junger Priester, wird eiligst zu einem Schwerkranken, den wir Titius nennen wollen, gerufen. Er findet aber denselben bereits bewusstlos, was Cajus um so unlieber ist, als ihm derselbe als ein Mann bezeichnet wurde, der schon seit Langem seine religiösen Pflichten vernachlässigte, selten oder nie eine Kirche besuchte und schon mehrere Jahre hindurch seine Osterpflicht unterließ. Cajus gibt ihm demnach condicionatim die Absolution und darauf gleichfalls bedingungsweise die letzte Delung sammt Generalabsolution. Hat nun Cajus richtig beziehungsweise flug gehandelt?

Antwort: Dafs Cajus dem Schwerkranken in diesem Falle nur bedingt die Losprechung ertheilt hat, ist selbstverständlich richtig, da er ja nach dem, was er über das Vorleben desselben vernommen hatte, nothwendig im Zweifel über seine moralische Disposition sein musste. Etwas anders aber verhält es sich mit der Spendung der letzten Delung. Nicht bedingungsweise, sondern unbedingt hätte Cajus in unserem Falle dieselbe spenden sollen, — das wäre richtig und flug gewesen. Und warum? Cajus hätte nämlich unterscheiden sollen zwischen giltigem und würdigem Empfang des zu spendenden Sacramentes. Handelt es sich um die Giltigkeit, besteht also ein vernünftiger Zweifel darüber, ob jemand physisch fähig sei, dieses Sacrament zu empfangen, so ist es immer sub conditione („si capax es“) zu spenden. So wird es gespendet werden müssen einem kranken Kinde, bei dem es zweifelhaft ist, ob die nöthige Verstandesreife bereits vorhanden ist, oder einem Blödsinnigen, bei dem es in Frage steht, ob er überhaupt jemals zum Gebrauche der